

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 8

MONTAG, DEN 29. MÄRZ

1999

### Verordnung zur Änderung der Bundessozialhilfegesetz-Schiedsstellenverordnung Vom 23. März 1999

Auf Grund von § 94 Absatz 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 647, 2975), zuletzt geändert am 6. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2005, 2006), wird verordnet:

Die Bundessozialhilfegesetz-Schiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die den Vergütungsregelungen von § 93 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 93 a Absatz 2 und § 93 b Absatz 1 BSHG unterliegen, im Einzelfall zu entscheiden, soweit eine Vereinbarung der Beteiligten des Schiedsstellenverfahrens nicht zustande gekommen ist.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die Schiedsstelle kann

    - a) über Einzelfragen entscheiden und den Beteiligten aufgeben, einen erneuten Einigungsversuch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung oder weiterer Empfehlungen zu unternehmen,
    - b) Vergütungen selbst festsetzen, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen im Sinne des § 94 Absatz 2 Satz 3 BSHG gemeinsam bestellt. Die beteiligten Organisationen können Vereinbarungen treffen über das Vorschlagsrecht sowie über einen möglichen Wechsel zwischen Vorsitz und Stellvertretung während einer laufenden Amtszeit.“
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Entscheidung durch ein Losverfahren herbeigeführt. Das Losverfahren wird spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode durch die Geschäftsstelle eingeleitet und unter der Rechtsaufsicht der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales und in Anwesenheit der Organisationsvertreter der Schiedsstelle durchgeführt. Die in das Losverfahren einzubeziehenden Kandidaten sind spätestens eine Woche nach Einleitung des Verfahrens von den beteiligten Organisationen zu benennen. Die Anzahl der Lose der Organisationen der Trägerseite und des Sozialhilfeträgers ist unabhängig von der Zahl der benannten Kandidaten gleich. Benennen die beteiligten Organisationen

- keinen Kandidaten für den Vorsitz, bestellt die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag einer der beteiligten Organisationen eine Person. Dies gilt auch für die Bestellung des Stellvertreters und bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 4 wird in Nummer 3 die Textstelle „, dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst“ gestrichen.
- e) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Bestellung bedarf der Schriftform und des Einverständnisses der Betroffenen.“
- f) Im neuen Absatz 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Bestellung ist der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitzuteilen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:  
„Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt die Anhörung des Betroffenen und der beteiligten Organisationen sicher.“
- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 4“ durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „aus wichtigem Grund“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vertragsparteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Beteiligte am Schiedsstellenverfahren nach § 93 a Absatz 2, § 93 b Absatz 1 und § 94 BSHG sind die Antragsteller und die Stelle, mit der der Abschluß einer Vergütungsvereinbarung begehrt wird. Der Antragsteller hat die verlangte Vergütung zu beziffern oder die sonst verlangte Entscheidung zu bezeichnen. Der Antrag und die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese registriert das Eingangsdatum und fordert den Antragsteller zur Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auf. Der Kostenvorschuß soll die mindestens anfallenden Fixkosten des Schiedsstellenverfahrens abdecken.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 93“ durch die Bezeichnung „§ 93 a Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Geschäftsstelle leitet den anderen Beteiligten eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie auf, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Vertragsparteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Erfolgt die Zurückweisung durch den Vorsitzenden, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung verlangen, daß ein Beschluß der Schiedsstelle herbeigeführt wird.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Geschäftsstelle lädt die Beteiligten und die Schiedsstellenmitglieder zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung enthält Angaben von Ort und Zeit, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Beteiligten eingereicht haben. Die Ladungsfrist kann von dem Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden, wenn beide Beteiligten eingewilligt haben. Kann die Sache nicht in einer Sitzung erledigt werden, entscheidet die Schiedsstelle über die weiteren Fristen.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Der stellvertretende Vorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Schiedsstelle und ihr Vorsitzender sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Betroffenen hinwirken. Erledigt sich die Sache ohne mündliche Verhandlung, entscheidet der Vorsitzende allein über die Kosten.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligten“ und die Wörter „einer Partei“ durch die Wörter „eines Beteiligten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Werden sie hinzugezogen, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1756), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3109, 3112 und 3113), in der jeweils geltenden Fassung zu entschädigen.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
- e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Beratung und Beschlußfassung sind geheim.“
- f) Der neue Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Vertragsparteien“ wird durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- g) Es werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:  
„(7) Die Schiedsstelle kann den Vorsitzenden nach mündlicher Verhandlung ermächtigen, Nebenentscheidungen ohne weitere mündliche Verhandlung für sie zu treffen.  
(8) Im Schiedsstellenverfahren besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Alle“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vertragsparteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
9. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird das Verfahren ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen, ist die Hälfte des festgesetzten Betrages zu zahlen.“
  - Absätze 4 und 5 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
  - Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „Absätzen 1, 2, 4 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „Absätzen 1 und 2 sowie § 9 Absatz 4“.
10. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Die nach § 11 Absätze 1 und 2 und § 9 Absatz 4 unmittelbar im Zusammenhang mit den Schiedsstellenverfahren entstehenden Kosten, die Kosten der Geschäftsstelle und die sonstigen Kosten der Schiedsstelle werden den am Schiedsstellenverfahren Beteiligten von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Über die Kostenverteilung wird im Schiedsverfahren entschieden. § 154 Absatz 1 und § 155 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 687), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2600, 2608), gelten entsprechend.  
(2) Die Kosten der Geschäftsstelle und die sonstigen Kosten der Schiedsstelle werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle als Fallpauschale ermittelt, festgesetzt und jährlich angepaßt. Die Festsetzung der Fallpauschale erfolgt auf der Basis der Erfahrungen der Vorjahre in der Weise, daß voraussichtlich für das betreffende Jahr ein vollständiger Ausgleich der Kosten erzielt wird.  
(3) Nimmt der Antragsteller seinen Antrag vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurück, wird eine Pauschale erhoben, deren Höhe die Schiedsstelle jeweils für ein Jahr festsetzt. Die Pauschale soll die entstandenen Kosten abdecken.“
  - Absatz 4 wird aufgehoben.
11. § 16 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 23. März 1999.

